

### Welche Dokumente benötige ich für die Zulassung von Landmaschinen?

- Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
- Versicherungsbestätigung mit eVB-Nr
- HU- und AU-Bescheinigungen
- Ggf. Bescheinigung vom Finanzamt über eine Steuerbefreiung
- Kennzeichen
- Ein gültiger Ausweis (oder Reisepass)
- ausgefülltes SEPA-Mandat zur Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer
- Entsprechende Nachweise für die Fahrzeugzulassung bei eingetragenen Vereinen, Betrieben und Gesellschaften

### Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Maschinen nur bei ausschließlicher Nutzung eines rein land- und forstwirtschaftlichen Zwecks:

- Die Nutzung des Fahrzeugs zur Landschaftspflege in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem Wein-, Gemüse-, Obst- und Gartenbau, in Zuchtbetrieben (Tierzucht und Tierhaltung, Fischzucht), Fischereibetrieben, Imkereien und Betrieben der Teich- und Jagdwirtschaft
- Landschaftspflege zum Zweck des Umwelt- und Naturschutzes
- Pflege- und Wartungsarbeiten in Park- und Gartenanlagen, sowie Böschungen
- Einsatz von Maschinen in land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen
- Nebenberufliche landwirtschaftliche Tätigkeiten, sowie Nachbarschaftshilfe
- Winterdienst
- Probefahrten im beschränkten Rahmen (Herstellerprobefahrten, Testfahrten nach Wartungsarbeiten)

### Steuerbefreit sind:

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen)
- kraftfahrzeugsteuerrechtlich anerkannte Sonderfahrzeuge
- Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger), die hinter einer Zugmaschine oder einem Sonderfahrzeug ausschließlich mitgeführt werden; sowie einachsige Anhänger

### Achtung:

*Von der Kfz-Steuer befreite landwirtschaftliche Selbstfahrer und Traktoren dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Wer sich nicht an die entsprechenden Auflagen und Einschränkungen zur Fahrzeugnutzung hält, begeht Steuerhinterziehung. Zusätzlich erlischt der Versicherungsschutz.*

### Kennzeichen der Fahrzeuge

- Schwarzes Kennzeichen für uneingeschränkte Nutzung >> steuerpflichtig
- Grünes Kennzeichen für eingeschränkten LoF-Zweck >> steuerbefreit

### H-Kennzeichen? Oldtimer-Kennzeichen?

- Oldtimer (BJ mindestens 30 Jahre zurückliegend), können mit Wechselkennzeichen gefahren werden. Dabei sind mehrere Oldtimertraktoren wechselweise mit demselben Kennzeichen ausgestattet. Vorteil: nur eine Steuer- und Versicherungsabgabe.
- Saisonale Kennzeichen:  
Mindestzeitraum von zwei Monaten, Fahrzeug darf nur für den angemeldeten Zeitraum entsprechend genutzt werden.